

Leitfaden 1. Säule

14. Auflage 2022

Korrigendum

Seite 160

5.2 Voraussetzungen und Verfahren

(Art. 3a^{bis}–3c IVG)

Eine Meldung an die IV-Stelle kann erfolgen

- bei Minderjährigen ab dem vollendeten 13. Altersjahr und bei jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern diese von Invalidität bedroht sind und noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Dieser Personenkreis muss von einer kantonalen Instanz gemäss Art. 68^{bis} Abs. 1^{bis} und 1^{ter} IVG betreut werden (z.B. im Rahmen des Case Managements Berufsbildung [CM BB]);
- bei arbeitsunfähigen oder von einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit bedrohten Personen.

17.5.2022